

ABLAUF SCHULISCHER NACHTEILSAUSGLEICH

Wer einen Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung/Störung braucht und beantragen möchte, geht folgendermassen vor:

1. Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle für Lernende und deren Umfeld (per Mail oder Telefon).
2. Einreichung des [Gesuchs](#) (auf «Berufsfachschule» klicken) mit dem entsprechenden Gutachten an «Fachbereichsleitung berufliche Grundbildung, Rütli 5, 3052 Zollikofen».
3. Bei vollständigen Unterlagen erfolgt in der Regel eine Verfügung innert 3-4 Wochen.

Damit das Gutachten als Grundlage für einen Nachteilsausgleich dienen kann, soll es u.a. folgende Elemente beinhalten:

- Klar ersichtliche Diagnose inkl. Schweregrad der Störung/Behinderung
- Gutachter: Fachperson mit einschlägigem Abschluss (z.B. Psychiatrie, Neuropsychologie, Jugend- und Erwachsenenpsychologie)
- Alter des Gutachtens max. zweijährig; bei älteren Gutachten soll erkennbar sein, dass die Behinderung bei Übertritt in die Sekundarstufe II auf Sek II noch einmal diagnostisch überprüft wurde (inkl. Angabe mit welchen diagnostischen Verfahren)
- Auswirkung der Behinderung im Schulkontext



Muster eines aktualisierten Attests

Unsere Referenz:

13. Juni 2022

, geb.

Attest einer isolierten Lese- Rechtschreibstörung (Legasthenie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss den Vorgaben des Amtes für Mittelschul- und Berufsbildung der Bildungs- und Kulturdirektion, bestätige ich, dass bei Ihnen im Jahr 2022 auf unserer Stelle eine Lese- Rechtschreibstörung, mit Schwerpunkt Lesen (Legasthenie), diagnostiziert wurde.

Aufgrund seiner Defizite und früheren Abklärungen auf unserem Dienst, wurde von 2012 bis 2022 im Spezialunterricht besonders gefördert. Solch lange Förderungen werden seitens Erziehungsberatung nur bei einer deutlichen Lese-Rechtschreibstörung gutgeheissen.

Resultate:

- Allgemeine geistige Leistungsfähigkeit (Abklärung während Zyklus 3, anhand WISC-V): im altersgemässen Bereich
- Lesefähigkeit (anhand des ZLT-II, Automatisierung und Lesegenauigkeit): PR<1
- Rechtschreibfähigkeit (anhand der HSP 5-10): PR 5

Beurteilung:

- Es liegt eine Lese-Rechtschreibstörung vor. Im Bereich des Lesens erreichen die Leistungen einen schweren Störungswert.

Auch zum jetzigen Zeitpunkt wäre es noch dringend indiziert, dass ein gesondertes Lese- und Schreibtraining erhalten würde. Eine Lese- Rechtschreibstörung ist erfahrungsgemäss auch bei besonderer Förderung kaum je ganz zu kompensieren.

Aufgrund dieser Störung braucht im Allgemeinen mehr Zeit, um Aufträge zu lesen und auch zu verstehen. Ebenfalls benötigt beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten mehr Zeit. Auch hat er deutliche Schwierigkeiten, einen Text orthographisch korrekt zu verfassen. Wir empfehlen, weiterhin mehr Zeit an Prüfungen zu gewähren und ggf. Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Bestätigung hat die Schule die Möglichkeit, Nachteilsausgleichsmassnahmen umzusetzen. Das geschieht in Absprache mit Ihnen und gemäss den Vorgaben des Amtes für Mittelschul- und Berufsbildung der Bildungs- und Kulturdirektion.